

ABInBev

Anheuser-Busch InBev Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung für Lieferanten

[Oktober 2019]

Inhalt

1.	Einführung.....	3
2.	Verhinderung von Bestechung	3
3.	Genaue Buchführung und Aufzeichnungen.....	3
4.	Dritte.....	3
5.	Transparenz und Offenlegung	4
6.	Zusammenarbeit	4
7.	Schulung	4
8.	Konsequenzen bei Verstößen	4



1. Einführung

- 1.1 Anheuser-Busch InBev NA/SV verfolgt zusammen mit seinen direkten und indirekten Tochterunternehmen (zusammen „AB InBev“) eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung und Korruption in jeglicher Form. Bestechungen, Schmiergelder und andere unangemessene Anreize, die Amtsträger, Kunden, Lieferanten oder alle anderen Gegenparteien betreffen, sind strengstens untersagt. Dieses Verbot umfasst auch „Beschleunigungszahlungen“ (d. h. kleine Zahlungen an einen Regierungsbeamten, der routinemäßige, offizielle Aufgaben erfüllt).
- 1.2 Diese Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung für Lieferanten („Richtlinie“) gilt für alle Parteien, die Waren oder Dienstleistungen an AB InBev liefern, einschließlich möglicher Fremdanbieter (zusammen „Lieferanten“).

2. Verhinderung von Bestechung

- 2.1 Im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen, die AB InBev gemäß einer Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, müssen die Lieferanten zustimmen, dass keiner ihrer Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter und hinzugezogenen Dritten Bestechungsgelder oder Schmiergelder in irgendeiner Form anbieten, versprechen, autorisieren, geben, erbitten oder annehmen wird.
- 2.2 Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter:
 - 2.2.1 alle geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung einhalten.
 - 2.2.2 keine Zahlung von Geldern, Vorteilen oder anderen Wertsachen an Personen (einschließlich Regierungsbeamter, Mitarbeiter oder Vertreter von AB InBev oder andere Dritte) weder direkt noch indirekt anbieten, versprechen oder genehmigen, um sich einen unangemessenen Vorteil zu verschaffen.
 - 2.2.3 keine Gelder und keinen Vorteil oder eine andere Wertsache von einem AB InBev Mitarbeiter, einem Direktor, einer Führungskraft oder einer dritten Partei als Gegenleistung für einen unzulässigen Vorteil erbitten, annehmen oder akzeptieren.
 - 2.2.4 keine Zahlungen oder Bereitstellung von Wertgegenständen an Dritte durchführen, wenn der Verdacht besteht, dass die Zahlung oder der Wertgegenstand einem Dritten zu einem unzulässigen Zweck zur Verfügung gestellt werden kann.
 - 2.2.5 nichts unternehmen, um jemanden zu einem Verstoß gegen diese Verbote zu veranlassen bzw. einen solchen Verstoß zu unterstützen oder zu erlauben.

3. Genaue Buchführung und Aufzeichnungen

- 3.1 Lieferanten sind verpflichtet, genaue und vollständige Bücher und Unterlagen über ihre Geschäftsbeziehungen mit AB InBev zu führen. Lieferanten müssen genaue, detaillierte und aufgeschlüsselte Rechnungen inklusive Quittungen und anderen adäquaten Belegen für alle im Namen von AB InBev gezahlten Gebühren oder Auslagen führen.

4. Dritte

- 4.1 Lieferanten müssen eine risikobasierte Integritätsprüfung bei Personen oder Körperschaften durchführen, die im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen mit AB InBev Umgang mit Regierungsbeamten haben können. Diese Prüfung muss vor der Beauftragung eines solchen Dritten durchgeführt werden, und die Aufzeichnungen über diese Sorgfalt müssen

mindestens fünf Jahre nach dieser Beauftragung aufbewahrt werden. Ein Musterfragebogen zur Integritätsprüfung kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Lieferanten müssen auch von diesen Dritten die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze verlangen.

5. Transparenz und Offenlegung

- 5.1 Vorbehaltlich der geltenden Gesetze müssen Lieferanten AB InBev unverzüglich über alle Vorwürfe (einschließlich Whistleblower-Meldungen), Berichte oder Beweise für Bestechung oder Korruption informieren (einschließlich Forderungen nach unzulässigen Zahlungen, unabhängig davon, ob als Reaktion eine Zahlung geleistet wurde), die sich auf ihre Lieferung an AB InBev beziehen. Dies schließt die Einzelheiten von Mitteilungen, Vorladungen, rechtlichen Forderungen, Ermittlungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren oder anderen Mitteilungen von Regierungsbehörden in Bezug auf Bestechung oder Korruption ein.
- 5.2 Lieferanten **müssen** AB InBev zudem unverzüglich informieren, wenn einer ihrer Eigentümer, Partner, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter ein Beamter, Angestellter oder Beauftragter einer Regierung, einer Regierungseinrichtung (einschl. staatseigener Unternehmen), einer politischen Partei oder einer öffentlichen internationalen Organisation ist oder werden wird.
- 5.3 Wenn ein Lieferant der Ansicht ist, dass er ein Bestechungs- oder Korruptionsproblem oder eine andere offenlegungspflichtige Angelegenheit festgestellt haben könnte, sollte er unverzüglich einen vertraulichen Bericht auf elektronischem Wege über die [Compliance-Helpline](#) einreichen.
- 5.4 AB InBev kann nach eigenem Ermessen von den Lieferanten regelmäßig Zertifizierungen verlangen, die belegen, dass die Lieferanten die geltenden Antikorruptionsgesetze, die Bestimmungen dieser Richtlinie und andere Vertragsbedingungen in Bezug auf die Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften weiterhin einhalten.

6. Zusammenarbeit

- 6.1 Lieferanten **müssen** auf eigene Kosten im Zusammenhang mit internen oder staatlich geführten Untersuchungen oder Überprüfungen der Einhaltung dieser Richtlinie oder potenzieller Bestechungs- oder Korruptionsfragen im Zusammenhang mit ihrer Lieferung an AB InBev uneingeschränkt mit AB InBev zusammenarbeiten, auch durch Ernennung eines Vertreters mit ausreichender Dauer und Befugnis zur Beantwortung von Anfragen.

7. Schulung

- 7.1 Lieferanten müssen ihre leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Geschäftspartner angemessen schulen und ihre Aktivitäten ausreichend überwachen, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen. Sollte ein Lieferant Unterstützung bei einer solchen Schulung benötigen, kann AB InBev möglicherweise behilflich sein. Lieferanten müssen diese Richtlinie an alle Mitarbeiter oder Geschäftspartner verteilen, die für AB InBev tätig sind.

8. Konsequenzen bei Verstößen

- 8.1 Wenn AB InBev den begründeten Verdacht hat, dass ein Lieferant gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen oder ein Bestechungs- oder Korruptionsproblem nicht offengelegt hat, kann AB InBev seine Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ungeachtet anderer Vereinbarungen beenden oder einschränken. AB InBev kann seine Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten einschränken, indem Zahlungen ausgesetzt oder erstattet werden.

8.2 Jeder Kollege, bei dem festgestellt wird, dass er gegen diese Richtlinie verstoßen hat, kann mit angemessenen Disziplinarmaßnahmen belegt werden. Dies kann unter anderem eine schriftliche oder mündliche Rüge, Suspendierung, Neuzuweisung der Arbeit, Herabstufung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfassen.

